

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. Oktober 2015
GZ. BMF-310205/0231-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6341/J vom 1. September 2015 der Abgeordneten Michael Pock, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Risiko einer Carbon Bubble ist u.a. abhängig von den strategischen Entscheidungen der Finanzinstitutionen und (finanzpolitischen) Maßnahmen für verstärkte Aufsichts- und Transparenzregelungen mit dem Ziel eines frühzeitigen Erkennens schädlicher Entwicklungen auf den Finanzmärkten. Zum gegebenen Zeitpunkt und Informationsstand kann lediglich von einem geringen „Carbon Bubble“-Risiko ausgegangen werden. Für das zukünftige Risikopotential hingegen ist wesentlich, wie Investoren auf die Entwicklungen im UNFCCC-Prozess (Stichwort: Verhandlungen zum globalen Treibhausgasreduktionsabkommen, das ab 2020 in Kraft treten soll) reagieren werden. Das von der EU als INDC (Intended National Determined Contribution) in den UNFCCC-Prozess eingemeldete unionsrechtliche Klimaziel bis 2030 (Einsparung von 40% THG-Emissionen gegenüber dem Basisjahr 1990) ist in diesem Zusammenhang ein weiteres, deutliches Signal in Richtung „Low carbon“ Economy.

Zu 2.:

Grundsätzlich gibt es im Finanzressort Expertise zu verschiedenen Aspekten des Klimawandels. Für die konkrete Fragestellung wurden allerdings bis jetzt keine Gutachten oder Ähnliches erstellt oder in Auftrag gegeben.

Zu 3. und 4.:

Es ist aus budgetär-klimapolitischer Sicht festzuhalten, dass die Minderung globaler Emissionen bis zum Jahr 2050 nicht zwangsläufig zu einem Kursverlust von Unternehmen des fossilen Sektors führen wird. Wesentlich für allfällige Kursverluste ist wie diese Unternehmen der Thematik Klimaschutz im Allgemeinen strategisch begegnen werden. Pfadabhängigkeiten und drohende Lock-In-Effekte sind Elemente, welche die Positionierung der betroffenen Unternehmen vor allem in den Jahren 2018 bis 2030 bestimmen werden. Zum gegebenen Zeitpunkt ist (kurzfristig) jedenfalls keine Gefahr einer plötzlichen Abwertung der Vermögenswerte des fossilen Sektors gegeben.

Zu 5.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden auch die mittel- und langfristigen Implikationen der unions- und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Klimabereich analysiert. Da die Bandbreite der potentiellen Folgewirkungen stark von den unterlegten Annahmen abhängig ist, werden – vor einer allfälligen Berücksichtigung in der Anlagen- und Rücklagengebarung des Bundes – weitere, umfassende Risikoeinschätzungen vorangetrieben werden.

Zu 6. und 7.:

Dem Bundesministerium für Finanzen ist dazu nichts bekannt.

Zu 8. bis 10.:

Nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte und der darauf agierenden Akteure (Banken, Versicherungen, Fonds, Anleger etc.) können sich u.a. durch die Anhäufung von Finanzinstrumenten, deren Wert sich von Rohstoffen, wie etwa Öl, Kohle und Gas, ableitet (=Rohstoffderivate) ergeben. Der Handel mit diesen Derivaten kann auf den Finanzmärkten in weiterer Folge zur Bildung von schädlichen „Spekulationsblasen“ führen.

Die EU hat daher in den letzten Jahren verstärkt Maßnahmen in Form mehrerer Rechtsakte getroffen, die u.a. verstärkte Aufsichts- und Transparenzregelungen für die Rohstoff-Derivatemärkte sowie erweiterte Anlegerschutzbestimmungen zum Inhalt haben, damit schädlichen Entwicklungen auf den Finanzmärkten durch ein effektives Aufsichtssystem bereits frühzeitig entgegengewirkt werden können. Zum einen handelt es sich dabei um die bereits in Geltung stehende und in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anwendbare EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), die eine Minderung der Risiken von außerbörslich („over the counter“ – OTC) gehandelten Derivatekontrakten bezweckt und zu einer Verbesserung der Transparenz von Derivatekontrakten führen soll. Außerbörslich gehandelte Derivate werden demnach zwingend nur mehr über zentrale Gegenparteien (Central Counterparties - CCPs) abgewickelt und in zentralen Datensammelstellen (Transaktionsregister) erfasst.

Der Handel mit Derivaten im Allgemeinen wird zudem auch durch die Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG, Markets in Financial Instruments Directive - MiFID) unionsweit einheitlich reguliert. Dieses Legislativpaket besteht aus einer Richtlinie und einer Verordnung (MiFID und MiFIR - MiFID II), die beide u.a. eine Stärkung der Transparenz der Derivatemärkte bezwecken, indem der Handel mit Derivaten grundsätzlich nur mehr auf geeigneten Plattformen mit strengen organisatorischen Anforderungen stattfinden soll.

Im Interesse eines geordneten Funktionierens der Märkte werden außerdem die Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gestärkt, sodass diese künftig von jedem Angaben zu den in den betreffenden derivativen Instrumenten gehaltenen Positionen verlangen und diese gegebenenfalls durch Setzung von Positionslimits auch verringern kann.

Das Paket MiFID II befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase in das österreichische Recht. Die entsprechenden europäischen Bestimmungen werden im Börsegesetz und im Wertpapieraufsichtsgesetz umgesetzt, wodurch der österreichischen Finanzmarktaufsicht verstärkte Aufsichtsbefugnisse über den Finanzmarkt, seine Akteure sowie die darauf gehandelten Finanzinstrumente gewährt werden. Diese neuen Regelungen müssen spätestens bis Juli 2016 ins österreichische Recht implementiert werden.

Zusätzlich dazu werden durch die europäische Transparenz-Richtlinie (RL 2013/50/EU), deren Umsetzung in Österreich bereits abgeschlossen wurde (BGBl. I Nr. 98/2015), erweiterte Transparenzpflichten für börsennotierte Unternehmen im Börsegesetz etabliert. Börsennotierte Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen werden demnach zur Offenlegung ihrer Zahlungen an staatliche Stellen verpflichtet, womit einerseits die Transparenz der Tätigkeit dieser Unternehmen für die Anleger wesentlich erhöht und andererseits auch der exzessiven Ausbeutung von Naturressourcen entgegengewirkt wird. Durch diese Offenlegungspflichten können zudem auch Anreize für Investoren geschaffen werden, sich verstärkt nachhaltigen Anlagen zuzuwenden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die genannten europäischen Regulierungsvorhaben seit Beginn der Verhandlungen unterstützt und sich insbesondere verstärkt für Transparenz auf den Finanzmärkten sowie für Verbesserungen, die eine effektive Überwachung der Rohstoffderivatemärkte gewährleisten sollen, eingesetzt.

Mit den daraus resultierenden aktuellen Anpassungen im nationalen Rechtsbestand werden künftig schädliche Börsenspekulationen mit Rohstoffderivaten und sich daraus bildende „Blasen“ im Sinne der Finanzmarktstabilität schon im Vorfeld erkannt werden können.

Zu 11.:

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Arbeitsprogramm für die Jahre 2013 bis 2018 für die Einführung einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft neu als investitionsfördernde Maßnahme ausgesprochen. Im Bericht der Steuerreformkommission 2014 wird von der „Modernisierung und Flexibilisierung der MiFiG unter Nutzung der neuen beihilferechtlichen Spielräume“ gesprochen. Im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Berichts der Steuerreformkommission 2014 wird derzeit ausgelotet, inwieweit steuerliche Anreize für die Finanzierung junger und innovativer Unternehmen durch Risikokapitalgeber unionsrechtlich zulässig sind. Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt alle Bemühungen in diesem Zusammenhang, da jungen und aufstrebenden Unternehmen die Finanzierung mittels Eigenkapital erleichtert werden muss.

Zu 12.:

Die Thematik „Divestment bzw. Carbon Bubble“ selbst wird im Rahmen der ADP-Verhandlungen bzw. der Vorbereitungen zur 21. Weltklimakonferenz (COP 21) in Paris nicht explizit thematisiert werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-10-30T09:16:53+01:00
Unterszeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	bX0jdJxVRE5x+ndtU2E/gss284aFdqC+ui1K1+30nqCtzG0U992CYe21OLwWYz2 2RbtUCddTM/yTsA+/l0F5JPkkXgdd8GWB55puTwy+rNjQwnbZNI2fgm2mMS+8XL eXg2hE8pLni7ew4YRfZotVQSk8g+eYD8D5Ea0a/L7qCVolMBj1MHKQhmviHCust MCWHKnPd55QdoazEwPe+LREiQcQ0AvqNaNmaagcF6OGuOkhKlj0ci6b31f7cTGu M/ERXpZzRgAVQc8GC6WOyTyabts4FEj8hvDYUqs9k7mMF+E6PQ8ooc5EmGDv/ZZ RTW8NshFMNL1VoP2oXySIFrTRA==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	